



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 07

HARRISLEE, 31. MÄRZ 2010

JAHRG. 24

INHALT

SEITE

Bekanntmachung der II. Nachtragssatzung zur Marktsatzung der
Gemeinde Harrislee

32

Bekanntmachung der V. Nachtragssatzung zur Marktgebührensatzung der
Gemeinde Harrislee

34

Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde
Harrislee über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen,
Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)

35

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt wird von der Gemeinde Harrislee herausgegeben. Es erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

II. Nachtragssatzung zur Marktsatzung der Gemeinde Harrislee

Aufgrund der §§ 4, 17 Abs. 1 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVOBl. - Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Seite 93) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Es wird ein neuer § 7 a eingefügt:

§ 7 a Platzanträge und Zulassungen

- (1) Für einen Dauerstandplatz (vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres) auf dem Wochenmarkt ist spätestens bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr von den Standplatzbewerbern schriftlich bei der Gemeinde Harrislee, vertreten durch den Bürgermeister (Abteilung Bürgerservice), das Interesse zu bekunden. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.
- (2) Der Interessenbekundung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Angaben über die Art des Marktstandes und die Ausmaße der benötigten Fläche,
 2. eine Fotografie oder Zeichnung desselben,
 3. Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers.

Die Interessenbekundung gilt drei Monate vor Beginn des folgenden Kalenderjahres als Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes. Ist über den Antrag nach Eingang der vollständigen Unterlagen gem. Absatz 2 Ziffer 1 - 3 nicht innerhalb von drei Monaten entschieden, gilt der Standplatz als zugewiesen.

- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen schriftlich durch die Gemeinde Harrislee, vertreten durch den Bürgermeister, für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder mündlich für einzelne Tage (Tageserlaubnis).

Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, so wird über die Zulassung in der Reihenfolge nachstehender Kriterien entschieden:

1. Marktbesicker, die das Angebot des Wochenmarktes hinsichtlich Sortiment und Produktvielfalt bereichern, sind zu bevorzugen.
2. Sind Bewerber als gleichwertig im Sinne der Ziffer 1 einzustufen, ist dem Bewerber der Vorrang einzuräumen, dessen Interessenbekundung bzw. Antrag zeitlich früher eingegangen ist.
3. Ansonsten wird im Losverfahren entschieden.

Artikel 2

§ 8 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes oder das Überlassen eines zugeteilten Platzes an Dritte ist verboten.“

Artikel 3

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, den 26. März 2010

L.S.

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

V. Nachtragssatzung zur Marktgebührensatzung der Gemeinde Harrislee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVOBl. - Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Seite 93) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Seite 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Das Marktstandsgeld beträgt je Tag

- | | |
|---|------------------|
| 1. für Verkaufsstände, Verkaufswagen, Verkaufsanhänger
und sonstige Verkaufsflächen je Meter Verkaufsfront
mindestens | 1,35 €
5,50 € |
| 2. für das Abstellen von Liefer- und Lastkraftwagen | 2,50 € |

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Harrislee, den 26. März 2010

L.S.

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. März 2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 werden wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „für“ werden die Worte „die Herstellung,“ und nach dem Wort „Umbau“ werden die Worte „sowie die Erneuerung“ ergänzt.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, 26. März 2010

L.S.

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister